

## FAQ

### zum Messstellenvertrag

Sie haben sich dafür entschieden, das Entgelt für den Messstellenbetrieb direkt an uns zu zahlen – entweder über einen separaten Messstellenvertrag oder im Rahmen Ihres Stromlieferungsvertrags (sogenannter kombinierter Vertrag).

---

#### Warum erhalte ich diesen Vertrag?

Die Bundesnetzagentur hat festgelegt, dass ab dem **01.07.2026** bundesweit einheitliche Messstellenverträge verwendet werden müssen. Deshalb müssen bestehende Regelungen angepasst oder neue Verträge abgeschlossen werden.

---

#### Warum muss ich einen Messstellenvertrag abschließen?

Der Messstellenvertrag ist gesetzlich vorgeschrieben. Er bildet die Grundlage dafür, dass Ihre Messeinrichtung (Stromzähler) ordnungsgemäß betrieben, gewartet und bei Bedarf modernisiert werden kann.

---

#### Was ist ein Messstellenvertrag überhaupt?

Ein Messstellenvertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen Ihnen und dem Messstellenbetreiber (z. B. uns). Er betrifft insbesondere:

- den Betrieb Ihres Stromzählers
  - die Erfassung Ihrer Verbrauchs- oder Einspeisedaten
  - die Abrechnung der Messstellenentgelte
- 

#### Muss ich den Vertrag unterschreiben?

Ja. Der Abschluss des Messstellenvertrages ist notwendig, damit der Betrieb Ihrer Messstelle rechtssicher erfolgen kann.

---

## Kann ich den Vertrag inhaltlich ändern oder verhandeln?

Nein.

Der Vertrag ist ein **gesetzlich vorgegebener Standardvertrag** und wurde von der Bundesnetzagentur festgelegt. Individuelle Änderungen sind daher nicht möglich.

---

## Was passiert, wenn ich den Vertrag nicht abschließe?

Ohne Messstellenvertrag:

- ist der Betrieb Ihrer Messstelle rechtlich nicht vollständig abgesichert
  - können notwendige Maßnahmen (z. B. Zählerwechsel oder Smart Meter-Einbau) eingeschränkt sein
  - sind wir verpflichtet, weitere Schritte einzuleiten, um einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen
- 

## Entstehen für mich zusätzliche Kosten?

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten durch den Vertragsabschluss selbst. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb sind gesetzlich geregelt (Preisobergrenzen gemäß Messstellenbetriebsgesetz).

---

## Wer ist mein Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner ist der **grundzuständige Messstellenbetreiber**, also das Unternehmen, das für den Betrieb Ihres Zählers verantwortlich ist (z. B. wir).

---

## Wie kann ich den Vertrag annehmen?

Die Annahme ist einfach möglich:

- per E-Mail (formlos ausreichend)
- alternativ per Post

Bitte geben Sie dabei an:

- Ihren Namen
  - Ihre Adresse
  - Ihre Kundennummer
  - die betroffene Zählpunktbezeichnung
- 

## **Muss ich etwas tun, wenn ich bereits Kunde bin?**

Ja.

Auch bestehende Kunden müssen den neuen, gesetzlich vorgeschriebenen Vertrag bestätigen, da sich die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert haben.

---

## **Betrifft das auch meinen Stromliefervertrag?**

Nein.

Der Messstellenvertrag ist unabhängig von Ihrem Stromliefervertrag. Er betrifft ausschließlich den Betrieb des Zählers, nicht die Energielieferung.

---

## **Was ist die „Preisobergrenze (POG)“?**

Die Preisobergrenze ist der maximale Betrag, den der Messstellenbetreiber für den Betrieb der Messeinrichtung berechnen darf. Diese wird gesetzlich festgelegt.

---

## **Was ist ein intelligentes Messsystem (Smart Meter)?**

Ein intelligentes Messsystem ist ein digitaler Stromzähler mit Kommunikationseinheit. Er ermöglicht:

- genauere Verbrauchserfassung
  - Fernablesung
  - bessere Integration erneuerbarer Energien
-

## Kurz zusammengefasst

- Der Messstellenvertrag ist gesetzlich vorgeschrieben
- Er sichert den Betrieb Ihres Stromzählers ab
- Der Vertrag ist bundeseinheitlich und nicht verhandelbar
- Eine kurze formlose Zustimmung reicht aus

---

## An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Unser Servicecenter Messstellenbetrieb steht Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung:

- telefonisch: 0931 36 3132 (Montag - Freitag 07:30 - 16:00 Uhr)
- per E-Mail: [messstellenbetrieb-strom@mfnetze.de](mailto:messstellenbetrieb-strom@mfnetze.de)